

**ÜBERSETZUNG**

Geschäftsverzeichnissnr. 1879
Urteil Nr. 61/2001 vom 8. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 37 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, und den Richtern L. François, R. Henneuse und M. Bossuyt, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seiner Anordnung vom 28. Januar 2000 in Sachen N. Jeansene gegen die Französische Gemeinschaft, deren Ausfertigung am 2. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die in Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe enthaltene Bestimmung, der zufolge entweder eine der Personen, die die elterliche Gewalt oder das rechtliche oder faktische Sorgerecht über den Jugendlichen ausüben, oder der Jugendliche selbst, wenn er über vierzehn Jahre alt ist, das Jugendgericht mit einer Streitigkeit bezüglich der Gewährung, Verweigerung oder Anwendungsmodalitäten einer unterstützenden Einzelmaßnahme befassen können, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie für die anderen Personen, die ein Interesse an der unterstützenden Maßnahme haben, insbesondere für die Großeltern, nicht die Möglichkeit vorsieht, das durch diese Bestimmung geregelte Rechtsmittel einzureichen, und somit einen Behandlungsunterschied zwischen den darin bezeichneten Personen und den nicht darin bezeichneten Personen einführt? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Mittels Anordnung vom 28. Januar 2000 stellt der Verweisungsrichter dem Hof eine Frage über die Vereinbarkeit von Artikel 37 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung; nur der erste Absatz dieser Bestimmung wird beanstandet.

B.2.1. In seinem ursprünglichen Wortlaut bestimmte Artikel 37 Absatz 1 dieses Dekrets:

« Das Jugendgericht befindet über Streitigkeiten bezüglich der Gewährung, Verweigerung oder Anwendungsmodalitäten einer unterstützenden Einzelmaßnahme, mit denen es entweder von einer der Personen, die die elterliche Gewalt oder das rechtliche oder faktische Sorgerecht über den Jugendlichen ausüben, oder vom Jugendlichen selbst, wenn er älter als vierzehn Jahre ist, befaßt wird. Das Jugendgericht beendet die Streitigkeit, indem es eine Einigung zwischen den Parteien erzielt. »

B.2.2. Diese Bestimmung wurde jedoch abgeändert durch Artikel 2 des Dekrets vom 5. Mai 1999 « zur Abänderung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Oktober 1999. Infolge dieser Abänderung bestimmt Artikel 37 Absatz 1 künftig:

« Das Jugendgericht befindet über Streitigkeiten bezüglich der Gewährung, Verweigerung oder Anwendungsmodalitäten einer unterstützenden Einzelmaßnahme, mit denen es befaßt wird:

1. von einer der Person, die die elterliche Gewalt oder das rechtliche oder faktische Sorgerecht über den Jugendlichen ausüben;

2. vom Jugendlichen selbst, wenn er älter als vierzehn Jahre ist;

3. wenn hinsichtlich eines Jugendlichen unter vierzehn Jahren die in Nr. 1 bezeichneten Personen die Rechtssache nicht beim Gericht anhängig machen:

a) entweder vom Jugendlichen selbst;

b) oder von einem durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz auf Antrag eines Interessehabenden bestellten Sondervormund und ggf. vom Prokurator des Königs;

c) oder von einem auf Antrag derselben Personen durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz zu bestellenden Sondervormund, wenn sich herausstellt, daß der Jugendliche unter vierzehn Jahren nicht gut versteht, worauf sich die Streitigkeit bezieht; in diesem Fall setzt das Jugendgericht sein Urteil aus, bis der Sondervormund bestellt worden ist.

Das Jugendgericht beendet die Streitigkeit, indem es eine Einigung zwischen den Parteien erzielt. »

B.3. Sowohl aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage als auch aus den ihr zugrunde liegenden Erwägungen geht hervor, daß der Verweisungsrichter den Hof über Artikel 37 Absatz 1 in seiner ursprünglichen, von vor ihrer Abänderung durch das Dekret vom 5. Mai 1999 datierenden Formulierung befragt.

Einerseits sieht der Verweisungsrichter nämlich als einzige Inhaber des Rechts zur Beanstandung einer unterstützenden Einzelmaßnahme die Personen an, die die elterliche Gewalt ausüben oder die den Jugendlichen rechtlich oder faktisch in ihrer Obhut haben, sowie den Jugendlichen, der älter als vierzehn Jahre ist; es handelt sich dabei um die Personen, die mit den in der ursprünglichen Formulierung von Artikel 37 Absatz 1 erschöpfend bezeichneten Personen übereinstimmen.

Andererseits weist der Verweisungsrichter in seinen Erwägungen auf das Urteil des Hofes Nr. 31/98 vom 18. März 1998 hin - in dem Artikel 37 Absatz 1 in seiner ursprünglichen Formulierung kritisiert wurde -, ohne auf die Tatsache zu verweisen, daß die abändernde, in Artikel 2 des Dekrets vom 5. Mai 1999 enthaltene Bestimmung eigentlich angenommen worden ist, um diesem Urteil Rechnung zu tragen (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1998-1999, Nr. 329, 1° und 2°, S. 2).

B.4. Der Hof sieht nicht ein - und der Verweisungsrichter weist auch nicht nach -, wodurch gerechtfertigt werden könnte, daß die Anordnung vom 28. Januar 2000, die wie das ganze Verfahren der einstweiligen Anordnung vor dem Verweisungsrichter von nach dem Inkrafttreten des Abänderungsdekrets vom 5. Mai 1999 datiert, Artikel 37 Absatz 1 in seiner von vor der genannten Abänderung datierenden Formulierung auf gültige Weise der Kontrolle durch den Hof unterziehen könnte.

B.5. Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage muß nicht beantwortet werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior